

Siebente Sitzung – Septième séance

Donnerstag, 11. Juni 1992, Vormittag
Jeudi 11 juin 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

91.062

Akten der Bundesanwaltschaft. Einsicht Documents du Ministère public de la Confédération. Consultation

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 84 hiervor – Voir page 84 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 1. Juni 1992
Décision du Conseil national du 1er juin 1992

Schiesser, Berichterstatter: Am 1. Juni hat der Nationalrat das vorliegende Geschäft behandelt und dabei zehn Differenzen zu unseren Beschlüssen vom 4. März dieses Jahres geschaffen.

In drei Fällen beantragt Ihnen Ihre Kommission, an unseren Beschlüssen vom 4. März festzuhalten. Bei den übrigen Differenzen wäre dem Nationalrat zuzustimmen.

Bevor ich auf die einzelnen Differenzen eintrete, erlaube ich mir als Kommissionspräsident eine allgemeine Bemerkung. Es gibt zahlreiche Stimmen – auch aus den Beratungen des Nationalrates geht dies deutlich hervor –, die die leidige Angelegenheit der Staatsschutzakten so rasch als möglich abschliessen möchten.

Auch Ihre Kommission begrüsst grundsätzlich eine rasche Beendigung dieser unrühmlichen Angelegenheit. Unerlässlich ist indessen, dass dies auf eine Art und Weise geschieht, die eines Rechtsstaates würdig ist. Nicht rasche Beendigung um jeden Preis, sondern Abschluss des Einsichtsverfahrens nach Recht und Billigkeit, dies ist die Maxime, von der sich Ihre Kommission auch im Differenzbereinigungsverfahren leiten lässt.

Art. 2 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

Festhalten

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

Maintenir

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Zu den Differenzen im einzelnen: Die erste Differenz findet sich bei Artikel 2 Absatz 2. Hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten an unserem früheren Beschluss. Allerdings hängt dieser Entscheid aufs engste mit Artikel 4 zusammen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Entscheid auszusetzen und am Schluss der Differenzbereinigung – nachdem wir über Artikel 4 entschieden haben – darauf zurückzukommen.

Bei Absatz 3 hat der Nationalrat eine verpflichtende Fassung gewählt. Zudem sollen die betreffenden Akten nicht mehr vom Bundesbeschluss ausgenommen werden. Es geht lediglich darum, diejenigen Akten zu bezeichnen, die der Bundesanwaltschaft ausgehändigt werden können.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Bei der zweiten Differenz in Absatz 3 beantragen wir ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat. Es handelt sich um die Einfügung eines neuen Buchstabens c.

Abs. 2 – Al. 2

Verschoben – Renvoyé

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 2a Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2a al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Es geht hier lediglich um die Ersetzung eines Begriffes. Anstelle von «Schriftstücken» soll von «Dokumenten» die Rede sein, wie wir dies anlässlich der Beratung in unserem Rat auch angeregt haben.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier eine Klarstellung in bezug auf das Verfahren vorgenommen, indem er festschreibt, dass der Sonderbeauftragte dafür zuständig ist, den Entscheid über die Einsichtnahme zu fällen.

Auch hier beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Cottier, Béguin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Cottier, Béguin)

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Die Differenz bei Artikel 4 betrifft den Kernpunkt der Vorlage.

Der Ständerat hat sich am 4. März dieses Jahres für eine Lösung ausgesprochen, die in zwei Fällen Einsicht in die Dossiers der Staatsschutzakten gewährt:

Erstens im Falle der Glaubhaftmachung eines Schadens und zweitens, falls Personen vor dem 1. April 1990 Akteneinsicht verlangt haben und das Dossier erheblich mehr Informationen enthält als die entsprechenden Einträge auf der Fiche.

Der Ständerat hat dieser Lösung mit 33 zu 4 Stimmen zugestimmt. Dabei ist zu bemerken, dass die vier Stimmen, die auf die Minderheit entfielen, bei der Gewährung von Dossiereinsicht noch weiter gehen wollten. Faktisch hat unser Rat sich mit 37 zu 0 Stimmen für diese Lösung ausgesprochen.

Der Nationalrat hat unseren Beschluss mit knappen 75 zu 71 Stimmen abgelehnt. Es wird sich zeigen, was ein Resultat von 37 zu 0 Stimmen in unserem Rat wert ist.

Der Nationalrat hat sich für eine starke Einschränkung des Einsichtsrechts ausgesprochen: Einsicht wird nur gewährt, wenn ein Schaden glaubhaft gemacht wird. Dabei hat sich die Mehrheit des Nationalrates klammheimlich an der Tatsache vorbeigeschlichen, dass der Bundesrat in der Verordnung über die Behandlung der Staatsschutzakten absolut vorbehaltlos versprochen hat, nach Abschluss des Einsichtsverfahrens in die Fichen Einsicht in die Dossiers zu gewähren, und zwar nach denselben Grundsätzen wie bei der Ficheneinsicht.

Man macht es sich sehr leicht, wenn man sich heute darauf beruft, der Bundesrat habe im Trubel der Ereignisse voreilig ein Versprechen abgegeben. Wenn diese Haltung Grundlage unseres Rechtslebens im Alltag wäre, dann gingen wir verheissungsvollen Zeiten entgegen. Jeder Private, der im Rechtsverkehr ähnliche Versprechungen abgegeben hätte, würde von jedem Gericht der Schweiz auf Klage hin zur Rechenschaft gezogen. Der Bundesrat aber soll durch Parlamentsbeschluss von seinem Versprechen entbunden werden. Bundesrat legibus absolutus est!

Der Nationalrat hat unsere Lösung vor allem aus finanziellen Ueberlegungen abgelehnt. Während das von uns beschlossene Verfahren nach Berechnungen der Verwaltung zwischen 50 und 100 Millionen Franken kosten kann, hält die Mehrheit im Nationalrat dafür, ihre Lösung koste – ebenfalls gemäss den Berechnungen der Verwaltung – bloss 10 bis 20 Millionen Franken. Wer recht hat, werden wir nie erfahren, weil nicht beide Vorschläge Gesetz werden können.

Ein Vorbehalt ist in bezug auf die vom Nationalrat beschlossene Lösung indessen anzubringen: Der Nationalrat glaubt, mit seiner Lösung eine erhebliche Aufwandminderung bewirkt zu haben. Wahrscheinlich aber hat er die Rechnung ohne den Wirt – sprich ohne die Geschädigten – gemacht. Viele der Geschädigten, die aufgrund von Artikel 4 – nach unserem Beschluss – ohne allzu grossen Aufwand Einsicht erhalten würden, nach dem Beschluss des Nationalrates aber von der Einsichtnahme ausgeschlossen sind, werden versuchen, einen Schaden glaubhaft zu machen. Die Auseinandersetzungen werden sich auf diese Ebene verschieben. Diese Streitereien werden erhebliche Kräfte beanspruchen, und am Schluss wird in vielen Fällen wohl letztlich doch noch Einsicht gewährt werden müssen. Dann haben wir den doppelten Aufwand gehabt. Ein Letztes: Die Mehrheit im Nationalrat und die Verwaltung vertreten den Standpunkt, die Lösung des Nationalrates sei verfassungskonform. Das mag sein und wird von mir nicht bestritten. Noch niemand hat aber dargelegt, diese Lösung vermöge auch den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention standzuhalten. Es wurden verschiedentlich Zweifel geäussert, ob dem so sei. Das Allerpeinlichste, was uns passieren könnte, wäre ein anderslautendes Urteil aus Strassburg in drei, vier Jahren, das uns veranlassen müsste, mit der ganzen Uebung neu zu beginnen. Sollte die Lösung des Nationalrates Gesetz werden, nehme ich jede Wette entgegen, dass zahlreiche darauf gestützte Entscheide nach Strassburg weitergezogen werden.

Beseitigen Sie heute diese Unsicherheit, und halten Sie an unserem mit 37 zu 0 Stimmen gefassten Entscheid fest.

M. Cottier, porte-parole de la minorité: Lors des premiers débats au Conseil des Etats concernant ce projet d'arrêté, les voix romandes sont restées muettes. Dans nos cantons, l'affaire des fiches n'a pas fait l'objet d'une telle fixation dans l'opinion publique, comme ce fut le cas en Suisse allemande.

Il n'en reste pas moins que la manie de ficher et d'enregistrer tout ce qui n'était pas conventionnel, tout ce qui paraissait suspect est une tache noire dans l'histoire de la Confédération. Mais aujourd'hui, il s'agit d'en finir et d'achever cette affaire, car les temps ont changé; la situation a pu être assainie ou est

en voie d'assainissement; de nouveaux défis bien plus importants attendent notre pays.

La solution approuvée par la majorité de notre commission instaure une consultation très large, sans qu'il y ait en fait un quelconque obstacle ou intérêt. En effet, il suffira que l'on insiste pour consulter le dossier pour y avoir libre accès. Aucun intérêt à la consultation ne devra être prouvé. Cela a été dit au conseil. Il n'est dès lors pas étonnant que des spécialistes estiment que ces consultations dureront encore six à sept ans et coûteront un montant entre 60 et 100 millions.

En revanche, la solution votée par le Conseil national, qui vous est présentée aujourd'hui par la minorité romande de la commission, limite la consultation du dossier à ceux qui rendent vraisemblable le fait qu'ils ont subi un dommage. Il n'est pas nécessaire de prouver ce dommage, il suffira de le rendre vraisemblable et de prétendre qu'il y a eu lésion des droits et des intérêts. La pratique à adopter devra aussi être souple, de sorte qu'il n'y aura pas autant de litiges que le président de la commission l'a affirmé.

Pour la majorité de la commission, la principale objection soulevée à l'encontre de cette solution consiste en ce que le Conseil fédéral a promis d'ouvrir la consultation du dossier. Aujourd'hui, il faut relativiser cette promesse. Elle a été consentie dans une période où l'affaire des fiches avait atteint chez nos compatriotes un point culminant. Dans cette situation, les pressions furent particulièrement fortes et toutes les conséquences liées à cette promesse n'ont donc pas pu être évaluées à leur juste valeur. C'est dans une rupture de confiance que le Conseil fédéral a pris ses responsabilités et les décisions qu'il a jugées opportunes à ce moment-là. On peut discuter de cette opportunité à perte de vue. Il reste que le Parlement n'est pas mis sous la même pression et qu'il est en mesure de corriger des décisions qui ne s'avèrent plus être les meilleures.

On a également tenté de mettre en doute la constitutionnalité de la solution retenue par le Conseil national, en vain et sans succès. Le juge fédéral Haefliger, expert de la commission parlementaire, a confirmé que cette solution répondait aux exigences constitutionnelles. Elle est aussi conforme à la jurisprudence du Tribunal fédéral et respectueuse des droits du citoyen. Cette jurisprudence, jusqu'à présent, n'a pas du tout été jugée contraire à la Convention des droits de l'homme.

Par conséquent, le citoyen sera informé des conditions qu'il doit remplir afin de pouvoir consulter son dossier, et il recevra une réponse. S'il a un intérêt digne de protection, il pourra consulter son dossier. Telle est aussi la condition posée par la jurisprudence du Tribunal fédéral.

Tout à l'heure, nous avons parlé du coût en argent et en temps qui peut certainement être secondaire par rapport à l'obligation de porter le fer dans la plaie pour régler l'affaire. Il n'en reste pas moins que la solution de la majorité de la commission instaure une pratique très large et très coûteuse en engagement humain au regard des résultats qu'elle pourrait atteindre.

Telles sont les raisons pour lesquelles notre minorité vous demande de choisir la solution du Conseil national. Tout en respectant l'intérêt de la personne lésée, elle nous permettra de sortir rapidement de cette affaire. Je vous invite à suivre la minorité.

Zimmerli: Die Kommissionsmehrheit hat – Sie haben es von Herrn Schiesser gehört – Festhalten an unseren Entscheiden vom 4. März 1992 beschlossen, dies nach reiflicher Ueberlegung und mit guten Gründen. Es ist zwar auf den ersten Blick verlockend, unter Hinweis auf den angeblich riesigen finanziellen Aufwand, den unsere Lösung verursachen soll, und unter Betonung der prioritären politischen Aufgaben, die unser Land sehr rasch lösen sollte, nach einem sogenannten Schlussstrich zu rufen und die Fichenaffäre mit einem gesetzgeberischen Husarenstreich zu beenden, namentlich wenn dabei noch darauf hingewiesen wird, dass die vom Nationalrat vorgeschlagene Lösung ebenso verfassungskonform ist wie die seinerzeit von uns beschlossene. So einfach liegen die Dinge nicht. Könnte man bei der Erarbeitung eines gesetzgeberischen Konzepts zur Regelung der Fichen- und Aktenein-

sicht neu beginnen, so hätte die vom Nationalrat beschlossene Lösung gewiss vieles für sich, abgesehen von einem allerdings nicht unwesentlichen Detail, auf das ich noch zu sprechen kommen werde. Man hätte die Akteneinsicht in der Tat von der Glaubhaftmachung eines Schadens beziehungsweise von einem hinreichenden persönlichen Interesse abhängig machen können, denn das Bundesgericht – und das ist unbestritten – leitet aus der Bundesverfassung ja kein Recht auf eine abstrakte Akteneinsicht ab. Aber die Ausgangslage ist eben anders. Unter dem Eindruck des seinerzeit herrschenden politischen Klimas sah sich der Bundesrat verständlicherweise veranlasst, in der Verordnung, die heute abgelöst werden soll, ein recht liberales Akteneinsichtsrecht zu statuieren. Das damit geschaffene Vertrauen in den grundsätzlichen Fortbestand dieser liberalen Ordnung können wir heute nicht einfach mit einem Federstrich beseitigen. Das ist der entscheidende Grund, weshalb die Argumentation von Herrn Kollege Cottier massiv an Gewicht verliert. Nach dem Prinzip von Treu und Glauben, an das sich gewiss auch der Gesetzgeber zu halten hat – ich rufe Ihnen in Erinnerung, was Herr Schiesser soeben gesagt hat –, haben jene Leute, die nach den Bestimmungen der Verordnung ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt haben, schlicht einen Anspruch darauf, dass ihnen nun entweder diese Akteneinsicht gewährt wird – unter Wahrung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen – oder dass das Gesuch mit einer anfechtbaren Verfügung und mit rechtsstaatlich haltbarer Begründung abgewiesen wird. Das, und nur das, wollten wir mit unserer Lösung sicherstellen, allerdings unter Inkaufnahme des entsprechenden Aufwands. Vor diesem Hintergrund geht es schlicht nicht an, während eines bereits hängigen Akteneinsichtsverfahrens sozusagen die Spielregeln zu ändern und von jedem Gesuchsteller nun neu und zusätzlich zu verlangen, dass er nachträglich noch im Sinne von Artikel 3 des ständerätlichen Beschlusses einen Schaden glaubhaft mache.

Wie soll man denn einen solchen Schaden glaubhaft machen können, wenn man nicht einmal weiss, was für Aufzeichnungen überhaupt vorhanden sind? Es geht eben – und jetzt komme ich zum eingangs erwähnten Detail – nicht um jene Fälle, bei denen sich der Betroffene jederzeit auf sein spezifisches Akteneinsichtsrecht nach Massgabe unseres Beschlusses soll berufen können, sondern hier interessieren jene Fälle, wo ein Akteneinsichtsgesuch bereits vor dem 1. April 1990 gestellt wurde. Warum? Weil die Fiche allein gerade keine ausreichenden Informationen über die Tragweite der Eintragungen enthielt. Hier zu verlangen, dass ohne zusätzliche Akteneinsicht ein Schaden glaubhaft gemacht werde, geht nicht an, wenn wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, die durch die sogenannte Fichenaffäre in gewiss eigentümlicher Weise betroffenen Persönlichkeitsrechte aufs schwerste zu gefährden.

Wollen wir denn wirklich riskieren, dass der Sonderbeauftragte – im Grunde genommen wären es dann wir als Gesetzgeber – von der mit der Anwendung des Bundesbeschlusses betrauten Justizbehörde zurückgepiffen werden muss? Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass angesichts der Rechtsprechung der Strassburger Organe zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hier ein erhebliches Prozessrisiko besteht. Es geht um den Persönlichkeitsschutz – Herr Schiesser hat bereits darauf hingewiesen –, und es wäre dem Ansehen unseres Landes gewiss nicht gerade förderlich, wenn die Schweiz in der leidigen Fichenaffäre sozusagen zum Dessert auch noch in Strassburg an den Pranger gestellt würde, notabene erst nach Jahren, oder anders gesagt, in einem Zeitpunkt, wo doch hoffentlich relativ viel Gras über die Sache gewachsen sein sollte.

Schauen wir das Problem noch aus einer etwas anderen Optik an: Wollen wir denn wirklich noch neue Verfahren zur Glaubhaftmachung eines Schadens provozieren – diese kosten auch viel Zeit, viel Geld und viel Nerven –, statt mit etwas Psychologie zu versuchen, das Einsichtsverfahren gemäss den von uns gefassten Beschlüssen abzuschliessen? Niemand kann sagen, wieviel Mann- oder Fraujahre Arbeit damit gefordert werden und wie viele Millionen uns diese Übung kostet. Herr Bundesrat Koller hat dies im Nationalrat mit aller Deutlich-

keit gesagt. Niemand kann deshalb auch sagen, wieviel zusätzlicher Aufwand mit diesem neuen inzidenten Verfahren über die Glaubhaftmachung entstehen würde.

Für mich folgt daraus nur eins: Es geht ausschliesslich darum, mit der abzulösenden Verordnung mühsam geschaffenes neues Vertrauen heute nicht wieder zu enttäuschen und durch Appelle seitens der rechtsanwendenden Behörden und auch des Bundesrats zu versuchen, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu bewegen, angesichts der Herausforderungen, denen sich unser Land ausgesetzt sieht, wenn immer möglich auf Weiterungen zu verzichten. Dafür haben wir mit unseren Beschlüssen vom 4. März die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, im Vertrauen darauf, dass angesichts der sich wandelnden politischen Verhältnisse alle Beteiligten die Prioritäten richtig setzen werden.

Ich appelliere an Sie alle, an unseren Beschlüssen festzuhalten und die diesen Beschlüssen zugrunde gelegten Prinzipien jetzt nicht plötzlich aus einer politisch und rechtlich riskanten Philosophie des Sparens und des Unter-den-Tisch-Wischens heraus aufzugeben.

Danioth: Gestatten Sie mir ebenfalls ein Wort zu dieser Differenz, nachdem ich mich in der Kommission und in diesem Rate sehr engagiert habe. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass wir alle zwei Seelen in unserer Brust hätten. Auf der einen Seite wollen wir Unangenehmes einmal erledigen, unter die ganze Angelegenheit einmal einen dicken Strich ziehen und nicht ewig in alten, unangenehmen Sachen herumstochern müssen. Auf der anderen Seite stehen nach wie vor unerfüllte Versprechen des Bundesrates im Raum, wurde doch zusichert, dass alle Gesuchsteller, welche bis zum 1. April 1990 Einsicht verlangen, diese auch erhalten. Es wurde mit dieser Zusicherung eine klare Erwartungshaltung geschaffen. Dieser Vertrauensschutz steht einer vorzeitigen Schliessung der Akten im abgekürzten Verfahren entgegen. Der Bundesrat sollte es halten wie ein guter Familienvater, der in einer Notsituation seinen Kindern etwas verspricht und nachher bereit, dass er so weit gegangen ist: Er sollte zu seinem Versprechen stehen.

Hinzu kommt, dass klare Rechtsgrundsätze verlangen, dass ein Gesuchsverfahren abgeschlossen wird. Herr alt Bundesrichter Haefliger hat ohne Wenn und Aber erklärt, dass jedermann Anspruch auf eine saubere Erledigung, auf einen klaren Abschluss eines Gesuchsverfahrens habe.

Der Bundesrat bzw. der Nationalrat wollen das Einsichtsrecht auf jene beschränken, die in den Hauptregistern der Polizei eingetragen sind. Das ist eine Hauptgruppe, aber es muss nicht unbedingt jeder in dieser Gruppe sein; sie ist nicht deckungsgleich mit allen Betroffenen. Es ist durchaus möglich, dass Leute registriert und fichiert wurden, die nicht in der Hauptregistratur erscheinen. Wie Kollege Zimmerli bereits ausgeführt hat, wäre es nach meiner vollen Ueberzeugung wohl das Dummste und das Unangenehmste, wenn auf die Beschwerde eines Betroffenen hin, dessen Gesuch nicht entprochen wird, das Bundesgericht entgegen der Beschlussfassung des Nationalrates erklären würde, dass auch dieses Verfahren ordnungsgemäss abgeschlossen werden müsse.

Die Fichenaffäre ist entgegen der Meinung des knapp erfolgreich gebliebenen Antragstellers im Nationalrat noch nicht erledigt. Dies wird nur möglich sein, wenn der Abschluss in allen Fällen in Anstand und Würde erfolgt. Es stehen letztlich ein gewisser Aufwand an Zeit und Geld – worüber man streiten kann, worüber ich wesentlich anderer Auffassung bin als der Bundesrat –, also ein pekuniärer Aufwand, dem Vertrauenskapital gegenüber, das uns den finanziellen Aufwand wert sein sollte. Wertvoll ist die Wiedergewinnung des Vertrauens gerade in einer Zeit, da die Glaubwürdigkeit des Staates vermehrt gefragt ist – und wer wollte dies bestreiten?

Der gutgesinnte Bürger – und das sind nach meiner vollen Ueberzeugung die Mehrzahl unserer Bürgerinnen und Bürger – wird letztlich diesen Staat nicht nach den von seinen Dienern begangenen Fehlern beurteilen – wo werden denn keine Fehler gemacht? –, sondern nach der Art und Weise, wie sich die Verantwortlichen, wie sich die Behörden, wie wir uns der Verantwortung hierfür entledigen. Persönlich bin ich überzeugt,

dass uns die erdrückende Mehrzahl der 39 000 Gesuchsteller dieses faire und offene Vorgehen honorieren – ich möchte das auch im Sinne eines Appelles sagen – und sehr, sehr zurückhaltend vom Angebot Gebrauch machen werden, weitere Einsicht zu erhalten, es sei denn, sie hätten Schaden erlitten. Ein Staat, der zu seinen Fehlern steht, ist nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern vor allem eine menschliche Gemeinschaft. Daran zu denken steht uns gut an. Ich möchte Sie bitten, dem wohlabgewogenen und rechtsstaatlich wie menschlich korrekten und auch finanziell und personell verantwortbaren Beschluss des Ständerates in der ersten Lesung die Treue zu halten.

Rüesch: Der Herr Kommissionspräsident hat davon gesprochen, dass dieser Rat eigentlich mit 37 zu 0 Stimmen für die damals beschlossene Lösung gewesen sei. Herr Kommissionspräsident, das ist eine ausserordentlich merkwürdige Mathematik, die Sie präsentieren! Ich möchte immerhin daran erinnern, dass ich hier wörtlich gesagt habe, ich sei der Meinung, die bundesrätliche Lösung sei die richtige, und ich bedaure, dass der Bundesrat nicht daran festhalte. Ich erinnere auch daran, dass die Kommission sich in der ersten wichtigen Abstimmung mit 25 zu 12 Stimmen durchsetzte und dann gegenüber dem Antrag Frick mit 14 zu 25 Stimmen unterlag. Am Schluss, Herr Kommissionspräsident, haben in der GesamtAbstimmung 26 Mitglieder des Rates der Vorlage zugestimmt. Natürlich war niemand dagegen, weil diejenigen, die anderer Meinung waren, sich in die Resignation begaben. Aber sprechen Sie nicht davon, dass 37 Mitglieder des Rates für diese Lösung gewesen seien! Es waren am Schluss deren 26, zwei mehr als das qualifizierte Mehr der zukünftigen Ausgabenbremsen. (*Heiterkeit*) Und die Ausgabenbremse müsste man hier vielleicht ins Spiel bringen, wenn es um 100 Millionen Franken geht.

Ich glaube, dass im Volk verschiedene Meinungen vorhanden sind. Ich bin der Meinung, dass ein erheblicher Teil des Volkes der Auffassung ist, auch die im Nationalrat beschlossene Lösung entspreche derjenigen eines Rechtsstaates und man könne den Rechtsstaat auch zu Tode perfektionieren, nach dem Prinzip «*vivat iustitia pereat mundus*». Ein erheblicher Teil des Volkes ist der Auffassung, dieses Parlament beschäftige sich nicht mehr mit den richtigen Zukunftsproblemen, sondern mit Nebensächlichkeiten und mit der Bewältigung einer Vergangenheit, die meines Erachtens jetzt langsam bewältigt worden ist. Ich glaube auch, dass die Arbeiten der PUK und die entsprechenden Arbeiten von Herrn Walter Gut den nötigen Goodwill im Volke wieder geschaffen haben. Es würde diesen Goodwill eher verderben, wenn wir alte Post weiterbearbeiten, statt uns mit der Zukunft zu beschäftigen.

Auf alle Fälle möchte ich bitten, dass man nicht noch mit falschen Statistiken so tut, als ob wir einen einstimmigen Ständerat gehabt hätten. «Man kann auf einem Standpunkt stehen, aber man sollte nicht darauf sitzen», hat Erich Kästner einmal gesagt. Sitzen wir nicht auf diesem Standpunkt, und schliessen wir uns jetzt dem Nationalrat an.

M. Raymond: Depuis son premier passage devant notre Chambre, le problème du scandale des fiches occupe moins de place dans nos médias, dans nos soucis. D'autres priorités se font jour qui s'appellent chômage, situation financière des pouvoirs publics, Europe, etc. Il nous semble possible donc de reprendre le débat dans une atmosphère peut-être un peu moins échaudée que celle que nous avons encore, à juste titre sans doute – en tout cas pour certains d'entre nous – au moment du premier examen.

A cet égard, l'article 4 que nous avons examiné présente deux propositions, celle du Conseil national d'une part, et celle du Conseil des Etats d'autre part, que la majorité de notre commission veut hélas maintenir.

Je rappellerai d'abord, parce que j'aimerais bien présenter la différence entre les deux propositions, que l'article 3, alinéa premier, précise bien que la consultation des documents est autorisée lorsque la personne concernée rend vraisemblable qu'elle a subi un dommage en rapport avec des informations qui ressortent des documents du service de police ou avec

des actes commis par des membres du Ministère public de la Confédération. Cela doit être clair, su et connu.

A l'article 4, la version de la majorité de la commission qui reprend la première version de notre conseil nous paraît déraisonnable pour plusieurs raisons: d'abord, elle exige qu'il soit préalablement fait une distinction entre, d'une part, les dossiers qui contiennent manifestement plus de renseignements que les fiches, et d'autre part, ceux qui n'en contiennent pas plus. Ensuite, ce travail fait, la solution proposée exige que l'on examine tous les dossiers – je dis bien tous les dossiers – pour pouvoir informer le citoyen sur la catégorie de dossiers dans laquelle il se trouve: soit seulement avec les renseignements de la fiche, soit avec plus. Cet examen constitue l'essentiel d'un premier travail long, coûteux et fastidieux.

Après avoir fait ce classement, on fixera un délai au citoyen, au-delà duquel, s'il n'a rien dit, il sera censé avoir renoncé. A supposer que 50 ou 70 pour cent des personnes ne renoncent pas, il faudra faire le travail une seconde fois, car il faudra leur fournir les renseignements, leur ouvrir les dossiers et, de plus, caviarder, si nécessaire, certains passages. Le coût de l'ensemble de l'opération varie, au bas mot et selon les estimations de 60 à 80 millions de francs. En ce qui concerne la durée du travail, elle sera en tout cas de 6 à 8 ans. Tout cela pour aboutir à ce que des citoyens se sentent au bout du compte trompés ou du moins déçus car, prenant connaissance de leur dossier, ils constateront que tout ce qui pouvait les intéresser aura été effectivement caviardé et que seuls les renseignements qu'ils pourront obtenir seront ceux qu'ils connaissaient déjà par la fiche. De mon point de vue, il est déraisonnable de dépenser plus de 60 millions de francs pour cela.

La minorité de la commission, par MM. Cottier et Béguin, nous fait heureusement une proposition plus attrayante, plus efficace et plus pratique. Tout d'abord, les documents qui restent en main du Ministère public peuvent être consultés dès que l'intéressé fait valoir un intérêt digne de protection. Quant à ceux qui restent à l'administration, ils doivent tomber dans le système ordinaire et la minorité leur reconnaît aussi un droit de consultation. En revanche, pour les autres documents, soit l'immense majorité, qui vont partir aux archives fédérales et seront frappés d'un embargo de 50 ans, il n'y a plus d'intérêt digne de protection à consulter ces dossiers, car le seul intérêt digne de protection existe si les renseignements sont en main de l'administration, et non pas dans des locaux d'archives.

Mais, direz-vous, qu'en est-il de celui qui prétend avoir subi un dommage du fait de documents qui vont partir aux archives? La réponse est simple: selon l'article 3, le citoyen a le droit de connaître son dossier s'il rend vraisemblable qu'il a subi un dommage. Il n'est même pas nécessaire de prouver le dommage. La solution, sur ce plan-là, ne présente plus de divergence avec le Conseil national, lequel a admis la formulation de notre conseil.

En conclusion, il m'apparaît que la solution de la minorité est respectueuse des droits du citoyen, qu'elle est conforme à la constitution et, enfin, qu'elle est économique et rapide. Elle est respectueuse des droits du citoyen parce que ce dernier est informé des conditions à remplir, c'est-à-dire rendre vraisemblable un dommage pour pouvoir consulter un dossier. La solution est conforme à la constitution car elle exige que l'intérêt digne de protection soit sauvegardé dans tous les cas, ce qui est évident si l'administration conserve des documents et que ces derniers restent à sa disposition pour être utilisés contre le citoyen ou transmis à l'extérieur. Enfin, la solution de minorité relève d'une procédure économique: au lieu de 60 à 100 millions de francs, 1 à 2 millions suffiront, tous les cas pouvant être traités en une ou deux années au maximum au lieu de six à huit ans.

Pour terminer, je rappelle que le dommage ne résulte pas de la simple inscription dans un dossier ou dans une fiche mais de l'utilisation à l'extérieur des renseignements contenus dans le dossier ou dans la fiche. Dès lors, si des citoyens peuvent faire valoir un dommage à cet égard, celui-ci doit être traité rapidement, afin qu'il soit donné immédiatement satisfaction et réparation éventuelle à la victime. Seule la solution de la minorité offre cet avantage de la rapidité, en tout cas pas celle de la ma-

jurit  de la commission dont on sait qu'elle implique six   huit ans pour que tous les cas soient trait s.

C'est dans ces sentiments que je vous invite   voter la proposition de minorit  qui est la meilleure pour nous permettre de sortir rapidement de cette triste affaire des fiches, en nous ralliant   la version du Conseil national.

B hler Robert: Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die L sung des Nationalrates einzuschwenken.

Zwei Gr nde f hren mich dazu. Sie sind an und f r sich jetzt bereits von verschiedenen Votanten erw hnt worden. Die wesentlichen Inhalte sind auf den Karten, auf den Fichen. Die Akteneinsicht bringt in den meisten F llen nichts Neues. Und hier hat der Bundesrat dazugelernt, er hat Erfahrungen mit diesen Ficheneinsichten gemacht.

In besonderen F llen kann Einsicht genommen werden, aber wir sollten dies auf besondere F lle beschr nken. Ich bin der Meinung, pragmatische L sungen seien oft effizienter, vor allem im politischen Bereich.

Der zweite Grund: Der zeitliche und finanzielle Aufwand ist enorm. F nf bis zehn Jahre, 50 bis 100 Millionen Franken.

Wir veranstalten jetzt Spar bungen bei verschiedenen Aufgaben, die viel schmerzlicher an die Substanz gehen. Und hier wollen wir auf einem Nebengleis 50 bis 100 zus tzliche Millionen ausgeben. Das verstehe ich nicht.

Zum Schluss: Ich bin auch der Meinung, dass wir Vertrauen schaffen sollten. Aber ich kann Ihnen sagen, B rgerinnen und B rger schenken dem Parlament mehr Vertrauen, wenn wir jetzt die Sache beenden. Es liegt an uns, nicht am Bundesrat, hier zu handeln. Es liegt am Parlament, jetzt die Verantwortung zu  bernehmen und hier ein Ende zu setzen. Dann werden wir auch Vertrauen bei der Mehrheit der Bev lkerung haben. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

M. Petitpierre: Ce qu'ont dit MM. Zimmerli et Danioth me permettra d' tre extr mement bref, mais je voudrais pourtant insister avec force sur un point.

Je comprends tout   fait votre probl me, Messieurs Cottier, R esch, B hler, Reymond. M. Danioth l'a dit, nous avons «zwei Seelen in unserer Brust». D'accord, mais maintenant il s'agit de faire une pes e d'int r ts. Et l  o  je ne peux absolument pas suivre M. Cottier, c'est sur son id e de la relativisation des engagements. Il n'y a rien de pire en politique que de commencer   suivre une telle id e. Cela conduit   des situations qu'on ne ma trise plus. Pour moi, je pars du principe extr mement simple que la parole donn e doit  tre honor e et qu'il ne faut pas consid rer que la Conf d ration est un  tre mouvant, qui peut s'exprimer par un organe, le Conseil f d ral par exemple, de fa on   ne pas lier un autre organe, en l'occurrence le Parlement. Mouvant aussi en ce sens que ce qu'elle dit dans une p riode critique ne vaut plus une fois que la temp te est pass e. De ces deux points de vue, il faut   mon avis absolument s' carter.

Ce qu'a dit le Conseil f d ral, en son temps, engage la Conf d ration, m me si on peut jouer avec la dualit  des organes et dire que le Parlement n'est pas li  par les propos tenus par le Conseil f d ral. Personnellement, je consid re que c'est une erreur, sinon en droit du moins en comportement politique, et les  gards dus au Conseil f d ral par le Parlement sont d'honorer les engagements pris par le gouvernement.

Je conclus en disant ceci, qui n'est pas tr s original: dans la pes e des int r ts devant laquelle nous sommes plac s, le respect de la parole donn e doit, par d finition, l'emporter. C'est un motif largement suffisant pour suivre la majorit .

Onken: Zun chst einmal m chte ich sagen, dass wir meines Erachtens keinerlei Anlass haben,  ber unsere Aufarbeitung – und zwar vor allem  ber die st nder tliche Aufarbeitung – dieser Fichena f re zerknirscht zu sein.

Der Umgang mit Geheimdienstakten ist  berall ein hochrangiges Politikum. Er w hlt die Menschen auf, insbesondere die Betroffenen, und er sch t den Meinungsstreit. Das sieht man, wenn man in die Bundesrepublik schaut. Dort ist die Diskussion um die Stasi-Akten ein Dauerbrenner, auch wenn zugegebenermassen die Umst nde von anderer Gr ssenordnung

sind. Das sieht man aber auch, wenn man jetzt zum Beispiel nach Polen blickt, wo die Regierung sich ebenfalls in die Geheimdienstvergangenheit verstrickt hat und gest rzt ist.

Wir waren auf dem besten Wege, f r unser Land, f r die Schweiz, eine anst ndige, weil eben echt liberale und grossz gige L sung zu finden.

Die Beschl sse des St nderates haben dazu den Weg gewiesen. Sie waren getragen von Verantwortung und auch von Mitverantwortung des Parlamentes f r die Versprechen des Bundesrates, denn es w re ein Leichtes, in den Voten einiger Kolleginnen und Kollegen nach dem PUK-Bericht Zitate zu finden, die genau in die gleiche Richtung gingen wie die Zusagen, die der Bundesrat damals gemacht hat. Dieser Weg war geeignet, Vertrauen zu schaffen und Glaubw rdigkeit wiederherzustellen, und zwar auch dann, wenn der Druck der  ffentlichen Meinung nachl sst. Ich glaube, der Nationalrat versucht jetzt, die Gunst der Stunde, die Tatsache, dass sich die  ffentliche Meinung etwas beruhigt hat, f r eine Regelung zu nutzen, die sich vermittelnd und verfassungstreu gibt, in Tat und Wahrheit jedoch noch hinter das zur ckf llt, was uns der Bundesrat urspr nglich vorgeschlagen hat.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf – das ist richtig – keine Benachrichtigung der Betroffenen vorgesehen. Das war sicher sehr fragw rdig. Aber der Bundesrat hatte f r die Betroffenen, die vor dem 1. April 1990 ein Gesuch gestellt haben, die Dossiereinsicht in all jenen F llen in Aussicht gestellt, in denen diese Dossiers mehr Informationen aufweisen als die Fichen. Und nicht einmal mehr von dem ist nun im Nationalrat die Rede. Jetzt soll es nur noch darum gehen, dass diejenigen Einsicht bekommen, die einen Nachteil glaubhaft machen k nnen. Wer solche Vorsch ge macht, der hat entweder noch keine Fiche gesehen – das ist m glich –, oder aber er hat schon sehr viele Fichen gesehen und genau angeschaut, denn dann weiss er, dass es aufgrund einer eingeschw rzten, abgedeckten Fiche, die nur Stichworte enth lt, schlechterdings nicht m glich ist, einen Nachteil glaubhaft zu machen. Kollege B hler Robert, es stimmt eben nicht, dass die wesentlichen Inhalte auf den Fichen stehen. Dort stehen nur Stichworte. Und wie soll man aus diesen pl tzlich einen Schaden ableiten, einen Nachteil glaubhaft machen wollen? Das geht einfach nicht.

Ich finde, bei solchen L sungen enden die Versprechen und endet das Prinzip von Treu und Glauben, und es fangen die politischen Tricks an, die man dann auch nur noch mit dem Geld, mit den Mannjahren und mit anderen fragw rdigen Zahlen rechtfertigen kann.

Ich glaube, in der heutigen Situation ist das rascheste und damit auch kosteng nstigste Verfahren der Verzicht auf jede unn tige Provokation. Es ist der gelassene, der wirklich liberale Umgang mit dem Problem. Genau diese Umsicht, diese Grossz gigkeit, die der St nderat mit seiner L sung bewiesen hat, beruhigt und schafft die Sicherheit, schafft das Vertrauen, das n tig ist. Was einigen von Ihnen jetzt als ein grosses, ein geradezu verschwenderisches Entgegenkommen erscheint, ist in Wirklichkeit – davon bin ich  berzeugt – der kr ftesparendste und damit auch der  konomischste Weg zur Aufarbeitung des Problems, denn er beschleunigt, er vereinfacht den ganzen Prozess. Ja, nichts vereinfacht ihn mehr, als dass die Menschen Abstand gewinnen, dass ihre Betroffenheit sich legt und dass sie freiwillig auf das verzichten, was man ihnen anstandslos gew hrt. Das wird mit unserer Einsichtsregelung eben garantiert, w hrend die nationalr tliche L sung nur wieder Auflehnung, Einsprachen und Rekurse provoziert, und gerade damit wird der Weg nicht frei gemacht.

Herr Kollege R esch, Sie haben gesagt, mit 26 zu 0 Stimmen habe der St nderat in der Schlussabstimmung zugestimmt, und da es nicht Ihre Art ist, zu resignieren, haben Sie damals wahrscheinlich auch zugestimmt. So wie auch Sie – und mit Ihnen alle anderen – dieser L sung zugestimmt haben, die wir hier und jetzt besprechen und an der wir festhalten wollen. Mit 33 zu 4 Stimmen, Herr Kollege R esch, ist damals diese L sung angenommen worden. Und die 4 Stimmen, die wollten sogar noch weiter gehen. Man kann also f glich sagen, wie es der Kommissionspr sident getan hat, wir h tten diese vern nftige L sung mit 37 zu 0 Stimmen beschlossen. Wir haben

uns damit nicht geirrt, sondern es irrt die knappe Mehrheit des Nationalrates, und nicht wir haben nachzugeben, sondern wir haben an unserem sauberen rechtsstaatlichen Weg festzuhalten, und der Nationalrat wird uns nachgeben müssen. Ich glaube, das ist der Weg, der angezeigt ist.

Schiesser, Berichterstatter: Ich möchte eine berichtigende Erklärung zum Votum von Herrn Rüesch abgeben; Herr Onken hat es zwar bereits getan. Ich habe ganz deutlich gesagt, wir hätten in dieser Frage anlässlich unserer Beratung mit einem Stimmenverhältnis von 33 zu 4 Stimmen entschieden. Wer es nicht glaubt, kann es auf Seite 97 des Amtlichen Bulletins nachlesen.

Ich wollte nicht den Rat irreführen. Es geht vielmehr darum, dass wir ein Resultat zur Kenntnis nehmen, das jene Frage betrifft, mit der wir es jetzt wieder zu tun haben. Das hat nichts mit der Gesamtabstimmung zu tun, die mit 26 zu 0 Stimmen (Einstimmigkeit) ausgegangen ist. Entscheidend ist die Abstimmung zu den Artikeln 3 und 4. Dort hat – wie es auch Herr Onken bereits gesagt hat und wie es auf Seite 97 des Amtlichen Bulletins nachzulesen ist – der Rat mit 33 zu 4 Stimmen zugestimmt. Ich habe nichts anderes gesagt, als was im Amtlichen Bulletin steht. Die Vorwürfe von Herrn Rüesch muss ich zurückweisen.

Rüesch: Und ich halte an meiner Mathematik fest. Von den 33 haben damals viele der Kommission zugestimmt, um gegen Herrn Onken zu stimmen. Sie können nicht die beiden Zahlen zusammenzählen und behaupten, alle 37 seien einverstanden gewesen. Wären alle einverstanden gewesen, hätten am Schluss mehr als 26 zugestimmt.

Bundesrat Koller: Die Diskussionen hier und im Nationalrat zeigen, dass wir uns mit der Erledigung der sogenannten Fichenaffäre nach wie vor schwertun. Dabei hätten wir – da bin ich mit Herrn Onken einig – eigentlich gar keinen Grund, so zerknirscht zu sein. Denn wenn wir einen Blick über unsere Landesgrenzen hinaus werfen, fällt mir auf, dass es keinen westeuropäischen Staat gibt, der eine Fichenkrise mit derart viel Offenheit und Transparenz erledigt hat wie unser Land. Sie wissen, dass einige Nachbarstaaten in der gleichen Zeit auch solche Fichenkrisen hatten, und in keinem Nachbarland – ich möchte die Länder nicht einzeln auflisten – ist das Problem mit derart viel Transparenz gelöst worden wie in unserem Land. Das dürfen wir einleitend doch festhalten.

In bezug auf die Frage der Dossiereinsicht – das muss ich zugeben – befindet sich der Bundesrat ausnahmsweise in einer wenig komfortablen Situation. Wir haben tatsächlich in der Staatsschutzakten-Verordnung nach Abschluss der Ficheneinsicht auch Dossiereinsicht in Aussicht gestellt, haben Ihnen dann aber – unter dem Gebot von Postulaten in beiden Räten, eine weniger aufwendige und schnellere Lösung zu suchen – mit diesem Bundesbeschluss einen gutgemeinten Kompromissvorschlag unterbreitet, der offenbar an den strengen Anforderungen des Verwaltungsverfahrensrechts gescheitert ist. Aus diesem Grunde haben wir unseren eigenen Kompromissvorschlag in der Kommission dann auch nicht mehr aufrecht erhalten, so dass heute nur noch zwei Modelle einander gegenüberstehen: das Modell des Nationalrates auf der einen Seite, Ihr Modell auf der anderen Seite.

Etwas darf ich einleitend doch festhalten, was auch Ihre Diskussion gezeigt hat: Ich glaube nicht – ich habe das auch im Nationalrat betont –, dass man sagen kann, eines dieser beiden Modelle sei nicht verfassungsmässig. Wäre nämlich ein Modell nicht verfassungsmässig, so wäre es für mich ganz klar, dass wir gar keine Wahlfreiheit hätten, sondern dass wir Ihnen dann nur jenes Modell vorschlagen könnten, das tatsächlich den Ansprüchen unserer Verfassung genügt.

Um diese rechtliche Beurteilung der Lage abzuschliessen: Herr Kommissionspräsident, ich habe nicht allzu grosse Bedenken wegen der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert zwar in Artikel 6 den Rechtsweg. Darauf können wir wohl bei Artikel 8 des Beschlussentwurfes Rücksicht nehmen. Im übrigen ermöglicht die Menschenrechtskon-

vention meines Erachtens die notwendigen Ausnahmen. Die Behandlung ähnlicher Fichenaffären in Nachbarländern – auch sie sind Mitunterzeichner der Europäischen Menschenrechtskonvention – scheint mir zu bestätigen, dass nicht die mögliche Konventionsverletzung das ausschlaggebende Argument sein kann.

Ich sehe daher meine Aufgabe vor allem darin, Ihnen noch einmal kurz die Vor- und Nachteile der beiden Modelle zu charakterisieren. Das Modell Ihres Rates will vor allem die Erwartungen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgrund der bundesrätlichen Staatsschutzakten-Verordnung erfüllen. Es will sodann an die Vernunft der Betroffenen appellieren: Ihr Rat erwartet, dass viele Betroffene – das sind vor allem noch die 39 000 Personen, die unterdessen ihre Fiche erhalten haben – aufgrund der Tätigkeit des neuen Sonderbeauftragten, der ja eine einvernehmliche Lösung anstreben soll, auf unnützen Papierkrieg verzichten, wenn sie sich darauf verlassen können, dass sie aus der Ficheneinsicht das Wesentliche bereits erfahren haben.

Hier gehen die Meinungen natürlich auseinander. Vor allem Herr Daniöth hat immer wieder die These vertreten, wenn der neue Sonderbeauftragte das geschickt mache, würden sich die Betroffenen mit der Auskunft des Sonderbeauftragten zufrieden erklären. Andere Leute sagen, aus verständlichen Gründen würden sich diese 39 000 Fichierten – der harte Kern – nicht mit der Ficheneinsicht begnügen und auf der vollen Dossiereinsicht bestehen. Deshalb sind auch die Schätzungen, die ich Ihnen noch einmal bekanntgebe, mit einem Fragezeichen zu versehen. Aber grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die Dossiereinsicht nach dem Modell Ihres Rates in der Grössenordnung fünf bis sechs Jahre dauern und zwischen 60 und 100 Millionen Franken kosten wird.

Was mir persönlich wichtig ist – hier müssen wir mit offenen Karten spielen –: Sie müssen meinem Departement ab nächstem Jahr etwa 60 Etatstellen zur Verfügung stellen, weil wir bisher nur mit Hilfskräften gearbeitet haben. Wenn man sich zu dieser Variante entschliesst, müssen wir auch aus personalrechtlichen Gründen entsprechende Etatstellen zur Bewältigung dieser Dossiereinsicht haben.

Demgegenüber will die Fassung des Nationalrates die Forderung aus beiden Räten nach einer raschestmöglichen Beendigung – auch nach einer möglichst ökonomischen Beendigung – der Fichenaffäre konsequent verwirklichen. Sie bezeichnet die Einsicht in die Fichen als Endpunkt des Verfahrens, ausser wenn der Betroffene einen Schaden glaubhaft machen kann. Diese Rechtslage wäre nach dem Modell des Nationalrates allen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern persönlich mitzuteilen. Das ist einer der Unterschiede gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag, weshalb wir unseren Vorschlag zurückgezogen haben. Dieses nationalrätliche Konzept könnte zusammen mit der Vorbereitung der Archivierung in rund zwei Jahren abgeschlossen werden und würde wahrscheinlich Kosten im Umfang von 10 bis 20 Millionen Franken verursachen.

Ich glaube, wir sind uns alle einig: Sie haben hier letztlich einen politischen Entscheid zu fällen, in Abwägung aller Interessen, in Abwägung auch der Vorgeschichte dieser ganzen Fichen- und Dossiereinsicht. Aus den eingangs genannten Gründen überlässt der Bundesrat daher diesen politischen Entscheid nun Ihnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen

Mit Stichentscheid der Präsidentin

wird der Antrag der Mehrheit angenommen

Avec la voix prépondérante de la présidente

la proposition de la majorité est adoptée

Art. 2 Abs. 2 – Art. 2 al. 2

Schiesser, Berichterstatter: Wenn wir jetzt zu Artikel 2 Absatz 2 zurückkommen, so ist die logische Folge, dass wir auch hier an unserem ursprünglichen Beschluss festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 1, 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Schiesser, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat einen Einschub vorgenommen und damit eine Klarstellung gebracht. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Schiesser, Berichterstatter: Die Kommission beantragt ihrem Rat, in diesem Punkt dem Nationalrat zu folgen und die Differenz dadurch zu beseitigen.

Worum geht es? Auf Antrag von Kollege Frick hat unser Rat am 4. März 1992 beschlossen, jedem Betroffenen das Recht einzuräumen, die Vernichtung der ihn betreffenden Aktenstellen zu verlangen. Der Nationalrat hat diese Bestimmung praktisch diskussionslos gestrichen. Niemand hat im Nationalrat unseren Beschluss aufgenommen. Ich möchte ganz kurz die Gründe darlegen, weshalb Ihnen Ihre Kommission beantragt, vom ursprünglichen Beschluss abzugehen:

Kollege Frick hat mit seinem Antrag versucht, einen Kompromiss zwischen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Wahrung der Interessen der Geschichtsforschung zu erreichen. Die weitere Behandlung im Nationalrat hat gezeigt, dass ein solcher Kompromiss praktisch nicht möglich ist. Entweder vernichtet man alle Akten und wahrt die Persönlichkeitsrechte umfassend, oder man bewahrt alle Akten auf und entscheidet sich für den Vorrang der Interessen der Geschichtsforschung.

Anlässlich der Beratung in unserem Rat wurde auf den enormen Aufwand aufmerksam gemacht, der mit dem Antrag Frick verbunden ist. Wären die Dossiers nach Personen zusammengestellt, so wäre es ein leichtes, die Akten, die eine Person betreffen, zu vernichten. Die Dossiers sind aber nach Sachkriterien geordnet. Ein und dieselbe Person, die die Vernichtung der sie betreffenden Dossierstellen verlangt, kann unter Umständen in zahlreichen Dossiers verzeichnet sein. Alle diese Stellen wären herauszusuchen und abzudecken, da ja das Original nicht vernichtet werden kann, wenn noch andere Einträge über andere Personen vorhanden sind.

Unser Beschluss räumt auch solchen Verzeichneten, die kein Einsichtsgesuch gestellt haben, das Recht ein, die Vernichtung der sie betreffenden Dossiereinträge zu verlangen. Demzufolge könnten nicht nur die 39 000 Gesuchsteller, sondern theoretisch alle Fichierten einen solchen Antrag stellen. Es ist absolut unmöglich, eine einigermaßen verlässliche Aussage über den Aufwand zu machen, der mit diesem Artikel 6 Absatz 4 verbunden sein kann. Der Aufwand kann erträglich sein, er kann aber auch ins Unermessliche steigen.

Sie entscheiden. Ich bitte Sie, bei diesem Entscheid zu beachten, dass es wohl kaum möglich sein dürfte, das mit Absatz 4 eingeräumte Recht in einer dritten Runde wieder einzuschränken, sollte es sich erweisen, dass der Aufwand untragbar wäre.

Mit Absatz 4 haben wir jedem Verzeichneten die Möglichkeit eröffnet, die ihn betreffenden Einträge vernichten zu lassen. Darunter fallen alle Organisationen und Personen, auch solche, deren Tätigkeiten wir gerne der Nachwelt erhalten hätten. Auch nach Ablauf der in Absatz 3 enthaltenen Sperrfrist von 50 Jahren erhält nicht jedermann unbeschränkt Einsicht in die archivierten Akten. Es muss in jedem Fall ein hinreichendes Interesse geltend gemacht werden. Ich bitte Sie, auch dies zu berücksichtigen und aus all den dargelegten Gründen dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Abs. 1 Bst. c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 1 let. c*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c: Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Aenderung; wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 8***Antrag der Kommission*

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Schiesser, Berichterstatter: Wir kommen zur letzten Differenz. Es handelt sich um eine Differenz von einigem Gewicht; es geht um den Rechtsschutz. Hier beantragt Ihnen die Kommission, am früheren Beschluss festzuhalten.

Gegen Verfügungen des Sonderbeauftragten ist nach unserem Beschluss beim EJPD Beschwerde zu führen. Dessen Entscheide unterliegen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beziehungsweise nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Beschwerde an den Bundesrat, soweit es um Fragen des Staatsschutzes geht. In Ausnahmefällen wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben sein.

Der Beschluss des Nationalrates sollte auf keinen Fall Gesetz werden. Dieser Beschluss sieht gegen den Entscheid des Sonderbeauftragten direkt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vor. Ein solcher Rechtsmittelweg hätte auf die Belastung des Bundesgerichtes enorme Auswirkungen und würde alles, was wir bisher zu dessen Entlastung vorgekehrt haben, wohl mit einem Schlag zunichte machen.

Das ist der wesentliche Grund, weshalb Ihnen Ihre Kommission beantragt, am früheren Beschluss festzuhalten und nicht auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken.

*Angenommen – Adopté**(Unruhe auf der Tribüne – Manifestation dans les tribunes)*

Präsidentin: Auch für die Tribünenbenutzer gilt: An den Beratungen wird nur teilgenommen, wenn die Präsidentin das Wort erteilt. *(Heiterkeit)*

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.010

**Landwirtschaftsgesetz.
Aenderung (2. Teil)****Loi sur l'agriculture.****Modification (2e partie)**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 27. Januar 1992 (BBI II 1)
Message et projets de lois du 27 janvier 1992 (FF II 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Akten der Bundesanwaltschaft. Einsicht

Documents du Ministère public de la Confédération. Consultation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.062
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	439-445
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 429

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.